

ANLEITUNG FÜR EINHEITLICHE AUSRÜSTUNGSKONTROLLE (GEWEHR)

- A** Die Ausrüstungskontrolle für Gewehr soll aus 5 qualifizierten Richtern bestehen.
1. Es wird empfohlen, dass immer eine Frau dabei ist.
 2. Die Arbeit muss nach dem Prinzip eines Laufbandes organisiert werden.
 3. Der erste Kontrollor trägt die notwendigen Daten in die Kontrollkarte des Schützen ein.
 4. Der nächste Richter kontrolliert die Bekleidung des Schützen (Jacke, Hose, Unterbekleidung). Wenn genug Richter vorhanden sind, kontrolliert einer die Jacke und ein anderer die Hose.
 5. Der nächste Richter kontrolliert die Gewehre und der nach ihm/ihr die Schuhe, Handschuhe, Riemen und Kniendrollen.
 6. Der letzte Richter in der Linie markiert Gewehre und Ausrüstung und unterzeichnet die Kontrollkarte.
- Die Arbeit der Ausrüstungskontrolle wird von einem Jurymitglied unterstützt und beaufsichtigt wie in ISSF Regel 6.6.4 / 7.10.3 vorgesehen.
- B** Die Ausrüstungskontrolle für Gewehr muss folgende Geräte zur Verfügung haben:
1. Schablone für 300m Standardgewehr und Luftgewehr lt. 7.4.3.6
 2. Waage mit Messskala bis 10 kg.
 3. Gewicht mit 1500g für Abzugskontrolle 300m Standardgewehr.
 4. Maßstab oder Maßband
 5. Gerät zum Messen der Dicke der Bekleidung nach Regel 7.4.7.7.1
 6. Gerät zur Steifheitsmessung der Bekleidung lt. Regel 7.4.7.2.1
 7. Gerät zur Messung der Überlappung des Jackenverschlusses.
 8. Markierungsstifte.
 9. Sessel für die Sitzkontrolle der Schützen mit angezogener Hose.
 10. Kontrollmarken oder – siegel.
 11. Zylinder mit 25 cm Länge und 18 cm Innendurchmesser.
 12. Kontrollkarten
 13. Rollen mit Klebeband
 14. Gewehrregeln und Technische Regeln der ISSF in Englisch und lokaler Sprache (falls vorhanden) einschließlich eventueller Änderungen und Interpretationen aus den ISSF News.
 15. Eine Namensliste der Schützen nach Ländern.
- C** Die Kontrolle muss folgendermaßen ablaufen:
- Die Schützen müssen sich mit der gesamten Ausrüstung, die sie benutzen, anmelden.

Luftgewehr

| | | |
|---------------------------|---|-------------------------------------|
| Kaliber | 4.5 mm (.177") | 7.4.6 7.16.0 |
| Maße | Siehe Tabelle | 7.4.3.6 |
| Gewicht | Gewicht inkl. Visierung 5.5 kg. | 7.4.3.7 |
| Länge | Die Gesamtlänge des Luftgewehrsystems, gemessen vom hinteren Ende des Mechanismus bis zur scheinbaren Mündung des Laufes darf 850 mm nicht überschreiten. | 7.4.3.5.3 7.4.3.7 (1) 7.16.0 |
| Abzug | Abzugsgewicht beliebig | 7.4.3.7 (L) 7.16.0 |
| Schaftkappe | Die Schaftkappe darf nach oben oder unten verstellt werden. Der tiefste Punkt des Schaftes oder der Spitze der Schaftkappe darf maximal 220mm unter die Laufachse reichen. Sie darf maximal 15mm von der Normalstellung aus parallel nach links oder rechts verschoben ODER die komplette Schaftkappe (kein Teil davon) um eine vertikale Achse gedreht werden. Drehen der Schaftkappe um eine horizontale Achse ist nicht gestattet. | 7.4.3.1 7.4.3.1.1 7.4.3.7 (F) |
| Pistolengriff | Daumenloch, Daumenauflage, Handstütze, Handauflage und Wasserwaage sind verboten. Ist ein Schaft in irgendeiner Dimension schwächer als das erlaubte Maximum, darf er auf die in der Gewehrmaßtabelle gezeigten Maße gebracht werden. Jeder Zusatz muss jedoch innerhalb der Maße der Gewehrtabelle bleiben und keinesfalls dürfen der Pistolengriff oder der untere Teil des Vorderschaftes orthopädisch geformt sein. | 7.4.3.2 |
| | Eine Handballenauflage ist jedes Vorstehen oder jede Erweiterung am Vorder- oder Seitenteil des Pistolengriffes, konstruiert, um ein Abrutschen der Hand zu vermeiden. | 7.4.3.2.2 |
| Laufgewicht | Erlaubt sind Laufgewichte innerhalb eines Radius von 30 mm, gemessen von der Laufachse. Laufgewichte dürfen am Lauf entlang verschoben werden. | 7.4.3.3.1 |
| Griffigkeit | Material, das die Griffigkeit verbessert, darf an Vorderschaft, Pistolengriff oder unterem Teil des Schaftes nicht angebracht werden. | 7.4.3.2.1 |
| Linsen | Korrekturlinsen und Zielfernrohre dürfen nicht an dem Gewehr angebracht sein. | 7.4.2.3.1 |
| Blenden | Am Gewehr oder am Diopter darf eine Blende befestigt sein. Die Blende darf nicht breiter als 30mm sein (A). Die maximale Länge auf der Seite des nicht zielenden Auges ist 100mm (B), gemessen von der Mitte der Diopteröffnung aus. Auf der Seite des zielenden Auges darf eine Blende nicht verwendet werden. Blende am Diopter | 7.4.2.3.4 7.4.2.3.4.1 |
| Visierung | Das Visier darf die scheinbare Laufmündung nicht überragen. | 7.4.3.7.N |
| Lauf und Laufverlängerung | An Läufen und Verlängerungsrohren dürfen keinerlei Lochungen angebracht sein. Jegliche Konstruktion oder Zubehörteile innerhalb des Laufes oder des Verlängerungsrohres außer den Zügen und der Patronenkammer sind verboten. | 7.4.2.2 |

Bekleidung

Allgemein

| | | |
|-----------|---|-----------|
| Materiale | Alle Schießjacken, -hosen, und -handschuhe müssen aus geschmeidigem Material hergestellt sein, das unter für den Schießsport üblichen Bedingungen keine Veränderungen seiner typischen Eigenschaften unterliegt, das heißt steifer, dicker oder härter wird. Futter, Einlagen und Verstärkungen müssen den gleichen Anforderungen entsprechen. Futter oder Einlagen dürfen weder gesteppt, kreuzgenäht oder geklebt, noch auf andere Weise mit dem Außenmaterial verbunden sein außer an den für eine normale Anfertigung üblichen Stellen. Futter und Einlagen müssen als Teil der Kleidung gemessen werden. | 7.4.7.2 |
| Anzahl | Nur eine (1) Schießjacke, eine (1) Schießhose und ein Paar Schießschuhe dürfen von der Ausrüstungskontrolle für jeden Schützen für alle Gewehrwettbewerbe einer Meisterschaft zugelassen werden. Dies soll einen Schützen jedoch nicht davon abhalten, in einem Wettbewerb oder einer Stellung normale Hosen oder Trainingsschuhe zu tragen. Die Schießjacke muss in allen drei Stellungen (liegend, stehend und kniend) verwendbar sein und auch allen anderen Bestimmungen entsprechen, um für den Wettkampf zugelassen zu werden. | 7.4.7.2.1 |

Schießjacke

| | | |
|---------------------------------|---|-------------|
| Verstärkungen | Schießjacken dürfen nur an ihren Außenflächen Verstärkungen haben, die den folgenden Beschränkungen unterworfen sind: | 7.4.7.8.7 |
| Maße | Maximale Stärke einschließlich des gesamten Jacken- und Futtermaterials: 10 mm einfach oder 20 mm doppelt gemessen. | 7.4.7.8.7.1 |
| Verstärkung Arme und Ellenbogen | Verstärkungen dürfen an beiden Ellenbogen auf dem halben (1/2) Ärmelumfang angebracht werden. Am Arm, der den Riemen hält, darf die Verstärkung vom Oberarm bis 100mm vor das Ärmelende reichen. Die Verstärkung am gegenüberliegenden Arm darf maximal 300 mm lang sein. | 7.4.7.8.7.2 |
| Verstärkungen Schulter | Die Verstärkung an der Schulter, in der die Kolbenkappe eingesetzt wird, darf in ihrer längsten Abmessung 300 mm nicht überschreiten. (Siehe Abbildung Jacke). | 7.4.7.8.7.4 |
| Hacken Schlaufen | Nur ein Haken, eine Schlaufe, ein Knopf oder eine ähnliche Vorrichtung darf an der Außenseite des Ärmels oder am Schulteraum des Riemenarmes befestigt sein, um ein Abrutschen des Riemens zu verhindern. | 7.4.7.8.7.3 |
| Taschen | Alle Innentaschen sind verboten. Nur eine (1) Außentasche an der rechten Vorderseite der Jacke (links für Linksschützen) ist erlaubt. | 7.4.7.8.7.5 |
| Taschen | Die Größe der Tasche ist maximal 250 mm hoch, gemessen ab dem unteren Jackenrand, und 200 mm breit. | 7.4.7.8.7.6 |
| Rücken | Das Rückenteil darf aus mehr als einem Stück gefertigt sein, vorausgesetzt, diese Machart hat keine Materialversteifung oder Verminderung der Geschmeidigkeit der Jacke zur Folge. Das Rückenteil muss in allen Bereichen dem Limit von 2,5mm Dicke entsprechen, wenn an flacher Stelle gemessen wird. Das Rückenteil muss überall dem Steifheitslimit entsprechen. | 7.4.7.8.4 |

| | | |
|----------------|---|------------------------|
| Länge | Jackenkörper und Ärmel dürfen einschließlich des Futters an allen messbaren, flachen Stellen 2,5 mm einfache Stärke oder 5 mm doppelt gemessen nicht überschreiten. Die Jacke darf nicht länger sein als bis zum unteren Ende der geballten Faust. (Siehe Abbildung Jacke). | 7.4.7.8.1 7.4.7.8.8 |
| Innentaschen | Alle Innentaschen sind verboten. Nur eine (1) Außentasche an der rechten Vorderseite der Jacke (links für Linksschützen) ist erlaubt. | 7.4.7.8.5 |
| Verboten | Weder Klettmaterial noch eine klebrige Substanz, Flüssigkeit oder Spray dürfen an der Außen- oder Innenseite der Jacke, an Unterlagen oder an der Ausrüstung angebracht werden. Ein Aufrauen des Jackenmaterials ist erlaubt. | 7.4.7.8.6 |
| Nachkontrollen | Nachprüfungen nach dem Wettkampf (bei olympischen Wettbewerben nach den Qualifikationen) werden durchgeführt, indem aus den führenden Schützen fünf (5) durch die Jury ausgelost werden. | 7.4.7.2.5 |
| | Die Nachprüfung wird unmittelbar nachdem der Schütze den Wettkampf beendet hat durchgeführt. Wenn ein Bekleidungsstück zu beanstanden ist, wird es fünf (5) Minuten nach der ersten Nachprüfung erneut geprüft. Wenn ein Bekleidungsstück ein zweites Mal die Nachprüfung nicht besteht, muss der Schütze disqualifiziert werden. | 7.4.7.2.6 |
| | Die Bekleidung darf vor und während der Überprüfung nicht mit Wärme oder mit einer anderen Methode manipuliert werden. | 7.4.7.2.7 |

Schießhose

| | | |
|---------------|--|-------------|
| Maße | Hosen dürfen einschließlich des Futters an allen messbaren, flachen Stellen 2,5 mm einfache Stärke oder 5 mm doppelt gemessen nicht überschreiten. Der obere Rand der Hose darf nicht höher getragen werden als 50 mm über der Spitze des Hüftknochens. Alle Zugbänder, Reißverschlüsse oder Halterungen zum festziehen der Hose um Beine oder Hüften sind verboten. Die Hose muss lose um die Beine liegen. Wenn keine spezielle Schießhose getragen wird, kann eine normale Hose getragen werden, die jedoch für keinen Körperteil irgendeine künstliche Stütze bieten darf. | 7.4.7.9.1 |
| Gürtel | Als Halt für die Hose dürfen nur ein Hüftgürtel, der nicht breiter als 40 mm und nicht dicker als 3 mm ist, oder Hosenträger (elastisch) getragen werden. Wenn im Stehendanschlag ein Gürtel getragen wird, darf der Verschluss nicht dazu verwendet werden, den linken Arm oder Ellenbogen zu unterstützen. Der Riemen darf nicht doppelt, dreifach usw. unter dem Arm oder Ellenbogen sein. Wenn die Hose einen Bund hat, darf dieser nicht breiter als 70 mm sein. Wenn die Dicke des Hosenbundes 2,5 mm übersteigt, ist ein Gürtel nicht erlaubt. Wenn kein Gürtel getragen wird, beträgt die maximale Dicke des Hosenbundes 3,5 mm. | |
| Verstärkungen | Am Gesäß und an beiden Knien der Hose dürfen Verstärkungen angebracht sein. Der Gesäßfleck darf die Hüftbreite nicht überschreiten und das vertikale Maß darf nicht länger sein als notwendig ist, um die normale Sitzfläche des Trägers zu bedecken. Die Knieflecken dürfen maximal 300 mm lang sein. Knieverstärkungen dürfen nicht breiter als der halbe Umfang des Hosenbeines sein. Die Dicke der Verstärkungen darf einschließlich Hosenmaterial und Futter 10 mm einfach oder 20 mm doppelt gemessen nicht übersteigen. | 7.4.7.9.2.3 |

| | | |
|------------|---|-------------|
| Verschluss | Die Hosen dürfen durch einen Haken und bis zu fünf (5) Ösen oder bis zu fünf (5) verstellbare Druckknöpfe, durch einen ähnlichen Verschluss oder durch einen Klettverschluss geschlossen werden. Es ist jedoch nur eine Verschlussart erlaubt. Eine Kombination von Klettverschluss mit irgendeinem anderen Verschluss ist verboten. Eine Verschlussart an der Vorderseite zum Öffnen und Schließen des Hosenschlitzes. Der Verschluss darf nicht tiefer als bis zur Höhe des Schrittes gehen. Weitere nicht verschließbare Öffnungen sind erlaubt. | 7.4.7.9.2.1 |
|------------|---|-------------|

Schießhandschuh

| | | |
|------------|--|------------|
| Maße | Die Gesamtstärke des Handflächen- und Handrückenteiles zusammen darf 12mm nicht überschreiten, gemessen an einer Stelle ohne Saum oder Naht. | 7.4.7.10.1 |
| Verschluss | Der Handschuh darf, gemessen ab Mitte des Gelenkknöchels, nicht weiter als 50mm hinter das Handgelenk reichen. Ein Band oder irgendein anderer Verschluss am Handgelenk sind verboten. Es darf nur ein elastischer Teil eingesetzt sein, der das Anziehen des Handschuhes erleichtert, diesen jedoch um das Handgelenk lose lässt. | 7.4.7.10.2 |

Schießschuhe

| | | |
|----------|---|------------------|
| Maße | Siehe Tabelle | 7.4.7.3.4 |
| Material | Das Oberteil (über der Sohle) muss aus weichem, biegsamen, geschmeidigen Material sein, das einschließlich Futter nicht stärker als 4 mm ist, gemessen an einer flachen Stelle wie in Punkt D der Abbildung des Schuhs gezeigt. | 7.4.7.3.1 |
| Sohle | Die Sohle muss am Fußballen biegsam sein. | 7.4.7.3.2 |
| | Die Sohle darf an der Schuhspitze nur 10 mm überstehen | 7.4.7.3.4.1 A |
| Höhe | Die Schuhhöhe vom Boden bis zum höchsten Punkt (Maß C der Abbildung des Schuhs) darf 2/3 der Länge (Maß B+ 10 mm) nicht überschreiten. | 7.4.7.3.3 |
| | Trägt ein Schütze Schuhe, muss es ein äußerlich zusammengehöriges Paar sein. (Siehe auch Schuhtabelle). | 7.4.7.3.4 |

Gürtel

| | | |
|--------|--|---------|
| Breite | Die maximale Riemenbreite beträgt 40 mm. | 7.4.2.5 |
| Stärke | Die maximale Stärke beträgt 3 mm | |

Unterbekleidung

| | | |
|--|---|--------------------------|
| | Die unter der Schießjacke getragene Bekleidung darf nicht dicker als 2,5mm einfach oder 5mm doppelt gemessen sein. Dasselbe gilt für die unter der Schießhose getragene Bekleidung. | 7.4.7.7.1.2 |
| | Unter der Schießjacke und / oder der Schießhose darf nur normale Unterbekleidung und / oder Trainingsbekleidung getragen werden, die die Beweglichkeit der Beine, des Körpers oder der Arme des Schützen nicht übermäßig einschränkt. Jede andere Art von Unterbekleidung ist verboten. | 7.4.7.11.1 7.4.7.11.2 |